



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

17. Sitzung (öffentlich)

10. April 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 17:15 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Nordrhein-Westfalen 5

In Verbindung mit:

Bericht über die Streichung der ESF-Fördermittel für Nordrhein-Westfalen

– Bericht der Landesregierung

Minister Guntram Schneider (MAIS) berichtet. Es schließt sich eine Diskussion an.

2 Stand Neues Übergangssystem Schule – Beruf – Kein Abschluss ohne Anschluss 10

Vorlage 16/766

– Bericht der Landesregierung

Minister Guntram Schneider (MAIS) berichtet.

3 Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen 12

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1187

Vorlage 16/532

APr 16/137

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten (*siehe Anlage 1*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten ab.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1187 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten unverändert an.

4 Die Lebensqualität von schwerstkranken Kindern und ihren Familien verbessern – pädiatrische Palliativ- und Hospizversorgung in Nordrhein-Westfalen unterstützen und bedarfsgerecht weiterentwickeln 16

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1620

Vorlage 16/777

– Bericht der Landesregierung

Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) und MR Jürgen Schiffer (MGEPA) beantworten Fragen aus dem Ausschuss.

Der Ausschuss kommt überein, die Krankenkassen um schriftliche Stellungnahme zu der von der FDP-Fraktion in ihrem Antrag unter dem zweiten Spiegelstrich formulierten Forderung zu bitten.

5 Generellen Ausschluss homosexueller Männer von der Blutspende aufheben – Homosexuelle Männer nicht unter Generalverdacht stellen – **19**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/1627

Änderungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/1920

APr 16/185

Der Ausschuss wertet das Sachverständigengespräch vom 6. März 2013 aus. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll in der Sitzung am 8. Mai 2013 erfolgen.

6 Entwurf des Krankenhausplans NRW 2015 **21**

Vorlagen 16/488 und 16/543

APr 16/190

Der Ausschuss diskutiert. Es folgt eine weitere Beratungsrunde in der Sitzung am 8. Mai 2013.

7 Organspenden und Organtransplantationen – aktuelle Situation und Entwicklung **25**

Vorlage 16/776

Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) berichtet und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

8 Brände und Brandgefahren in nordrhein-westfälischen Pflegeeinrichtungen – Bericht der Landesregierung **27**

Vorlage 16/769

– Bericht der Landesregierung

Der Ausschuss diskutiert.

- 9 Verschiedenes 29**
- a) Benennung eines Ausschussmitglieds zur Entsendung in den Aufsichtsrat des Zentrums für Telematik im Gesundheitswesen GmbH 29**
- Der Ausschuss entsendet Herrn Dr. Adelman, SPD, in den Aufsichtsrat des Zentrums für Telematik im Gesundheitswesen GmbH. Er nimmt diese Aufgabe anstelle des Vorsitzenden des AGS-Ausschusses wahr, der geborenes Mitglied der ZTG GmbH ist.
- Hinweis: Mitglied im Aufsichtsrat des Epidemiologischen Krebsregisters NRW gGmbH ist Herr Arif Ünal, Grüne.
- b) Informationsreise des Ausschusses in die Schweiz und nach Südtirol 29**
- Der Ausschuss beschließt einstimmig, in der Zeit vom 2. bis zum 7. September 2013 eine Informationsreise in die Schweiz unter dem Stichwort „Arbeitsmarktpolitik und Drogenkonsumpolitik“ und nach Südtirol unter dem Stichwort „Inklusion“ durchzuführen.
- c) Teilnahme von Mitgliedern des Ausschusses am Hauptstadtkongress Medizin und Gesundheit vom 5. bis 7. Juni 2013 29**
- Der Ausschuss beschließt einstimmig, seinen Mitgliedern die Teilnahme am Hauptstadtkongress Medizin und Gesundheit zu ermöglichen.
- d) Sitzungstermin des Ausschusses 29**
- Die AGS-Ausschusssitzung am 17. April 2013 entfällt. Die nächste reguläre AGS-Ausschusssitzung findet am 8. Mai 2013 statt.
- e) Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrags im Friseurhandwerk 29**
- f) Tarifvertrag im Sicherheitsgewerbe vor dem Abschluss 30**
- g) Erstes „Marktwirtschaftsgespräch“ 30**

3 **Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/1187

Vorlage 16/532

APr 16/137

– Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Vorsitzender Günter Garbrecht erinnert daran, dass der Ausschuss am 16. Januar 2013 Vertreter der beiden nordrhein-westfälischen Apothekerkammern zu der mit dem Gesetzentwurf geplanten Beteiligung der Apothekerkammern an der Ausbildung der Pharmazeutisch-Technischen Assistenz angehört habe.

Dem Ausschuss lägen hierzu ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten (*siehe Anlage 1*) sowie ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Grünen (*siehe Anlage 2*) vor.

Michael Scheffler (SPD) erklärt, als Koalition der Einladung hätten sich die Fraktionen von SPD und Grünen soeben darauf verständigt, ihren Änderungsantrag erst im April-Plenum zur Abstimmung zu stellen, um somit der Bitte der anderen Fraktionen um mehr Zeit für die Prüfung der enthaltenen Vorschläge Rechnung zu tragen.

Über den von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf möge der Ausschuss in dieser Sitzung abstimmen, um die mit dem Haushalt 2014 in Sachen PTA getroffenen Entscheidungen umsetzen zu können.

Der Änderungsantrag der drei Oppositionsfraktionen würde die verheerende Wirkung zeitigen, dass alle PTA-Auszubildenden – überwiegend junge Frauen – ihre Ausbildung komplett allein finanzieren müssten, da auch der bisher von den Apothekerkammern geleistete Anteil entfallen würde. Dies lehnten die Koalitionsfraktionen ab.

Er habe schon im Plenum anlässlich der Haushaltsplanberatungen deutlich gemacht, so **Oskar Burkert (CDU)**, dass das Land bei Auszubildenden mit zweierlei Maß messe. Beim Sozialverband Deutschland habe Herr Minister Schneider noch am Morgen die große Bedeutung der Bildungsgerechtigkeit von U3 über Ausbildung bis hin zu betrieblicher Fortbildung herausgestellt. Auch gemäß Koalitionsvereinbarung solle jeder eine Chance erhalten. Allerdings werde das Studium von Apothekern nach dem Wegfall der Studiengebühren vom Staat finanziert; die rund 2.000 PTA-Auszubildenden in NRW dagegen hätten Angst um ihre Ausbildung. Schon jetzt müssten PTA-Schulen aus diesem Grund schließen, zum Beispiel Minden und Hagen.

Zwar dürften sich die Kammern laut vorliegendem Gesetzentwurf freiwillig an den finanziellen Lasten der PTA-Ausbildung beteiligen, es bestehe aber nun einmal keine Zwangsmitgliedschaft. Ihm sei auch nicht bekannt, dass sich irgendwelche Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern an Ausbildungskosten beteiligten, so Burkert.

Die sonntags gehaltenen Festreden dürften keine Worthülsen sein, sondern müssten am Montag, wenn der Alltag beginne, umgesetzt werden.

Vorsitzender Günter Garbrecht macht deutlich, dass zunächst die Erläuterung der beiden vorliegenden Änderungsanträge anstehe.

Susanne Schneider (FDP) äußert gegenüber der Koalition Dank dafür, dass sie ihren erst seit einem Tag vorliegenden Änderungsantrag von der Abstimmung im Ausschuss ausgenommen habe.

Es lasse sich nicht nachvollziehen, dass den PTA-Auszubildenden, bei denen es sich in der Regel um Frauen handle, über die Beteiligung der Apothekenkammern an den Betriebskosten der Lehranstalten für PTA die Existenzgrundlage entzogen werde, wenn die Politik zugleich anstrebe, Frauen für technische Berufe zu begeistern, Frauen zu fördern, Quoten einzuführen und schwachsinnige Kompetenzzentren einzurichten.

Die vom Kollegen Burkert vorgebrachte Erläuterung des gemeinsamen Antrags von CDU, FDP und Piraten entspreche in großen Teilen der von seiner Fraktion vertretenen Linie, so **Torsten Sommer (PIRATEN)**.

Der Gesetzentwurf des Gesundheitsministeriums sei wenig zukunftsorientiert. Das Land werde bei der PTA-Ausbildung in anderthalb bis zwei Jahren genauso gegensteuern müssen wie schon jetzt in anderen Heilberufsausbildungen, da infolge der neuen Regelungen weniger junge Menschen diesen Beruf würden ergreifen wollen.

Sinnvoller wäre es gewesen, sich mit allen an einen Tisch zu setzen und das Ganze wie im handwerklichen Bereich in Richtung duale Ausbildung zu steuern. Mit einem solchen zukunftsorientierten Vorgehen hätte man alle begeistern können. Mache das Land dagegen einen Cut und gebe die Beteiligung an der Ausbildungsfinanzierung bei den PTA auf, stünden zukünftig weniger ausgebildete PTA zur Verfügung. Dabei sei der Markt an dieser Stelle laut Apothekerkammern schon jetzt leer.

Arif Ünal (GRÜNE) meint, die Argumente seien sowohl im Fachgespräch als auch im Nachgang ausführlich ausgetauscht worden. Die Opposition nehme Bildungsgerechtigkeit offenbar selektiv wahr. Der von ihr vorgenommene Vergleich der geplanten Einstellung der Landesförderung für die PTA-Ausbildung mit der Abschaffung der Studiengebühren zwecks gerechterer Hochschulausbildung sei nicht zulässig. Zudem widersprächen sich CDU, FDP und Piraten selbst, wenn sie sich gegen die stärkere Einbeziehung der Apothekenkammern in die Finanzierung der PTA-

Ausbildung wendeten und zugleich eine höhere finanzielle Belastung der Schülerinnen und Schüler beklagten.

SPD und Grüne wollten den Apothekerkammern die Möglichkeit einräumen, mehr finanzielle Verantwortung als bisher zu übernehmen, um die Schülerinnen und Schüler nicht mit höheren Kosten zu belasten. Sicher hätten die Apotheker selbst ein großes Interesse an der PTA-Ausbildung. Bis jetzt habe keine Lehranstalt aus diesem Grunde geschlossen. In einem Jahr könnten die Auswirkungen der neuen Regelungen wahrscheinlich besser beurteilt werden.

Aus den genannten Gründen und auch mit Blick auf den beschlossenen Haushalt werde der Antrag der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Ministerin Barbara Steffens (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) stellt klar, die mit dem Haushalt beschlossene Einstellung der Förderung der PTA-Ausbildung durch das Land stehe hier überhaupt nicht zur Diskussion. Selbst wenn der Änderungsantrag der Oppositionsfraktionen vom Ausschuss angenommen würde, würde sich das Land nicht mehr an der Finanzierung der PTA-Schulen beteiligen.

Da das an manchen Schulen fällige Schulgeld die Landesförderung übersteige, hätten diejenigen, die Bildungsgerechtigkeit wirklich wollten, einen Änderungsantrag bezogen auf die gesamten PTA-Schulskosten in die Haushaltsberatungen einbringen müssen und nicht nur bezogen auf den bisher vom Ministerium geförderten Anteil.

Die Opposition spiele hier mit dem Feuer. Obwohl das Heilberufsgesetz dies nicht hergebe, hätten sich die Apothekerkammern schon bisher an der Ausbildungsfinanzierung beteiligt. Die Mitfinanzierung liege bisher also in einem rechtlichen Graubereich. Mit ihrem Änderungsantrag würden CDU, FDP und Piraten daher lediglich erreichen, dass das Schulgeld für die Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen weiter steige, weil sie damit ihren Willen erklärten, sowohl die bereits laufende Finanzierung als auch eine mögliche weitere Finanzierung durch die Kammern auszuschließen. Insofern sei dieser Änderungsantrag brandgefährlich, gehe zulasten der PTA-Schülerinnen und -Schüler in Nordrhein-Westfalen und damit auch zulasten der PTA-Schulen.

Vorsitzender Günter Garbrecht hält fest, der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen liege im Ausschuss lediglich zur Information aus und werde erst in der abschließenden Lesung im Plenum abgestimmt.

Zur Abstimmung stünden nun der Änderungsantrag der Oppositionsfraktionen sowie der Gesetzentwurf der Landesregierung.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten (*siehe Anlage 1*) mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten ab.

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1187 mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und Piraten unverändert an.

Nach Rücksprache mit dem Ausschuss kündigt **Vorsitzender Günter Garbrecht** an, als Berichterstatter im Plenum tätig zu werden.

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion der PIRATEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (Drs.16/1187)

Die CDU-Fraktion, die FDP-Fraktion und die Fraktion der PIRATEN beantragen, den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (Drs.16/1187) wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 (Änderung des Heilberufsgesetzes) wird die Ziffer 1. b) gestrichen.
2. Die Ziffer 1. a) wird zu 1.

Begründung:

Zu 1.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist beabsichtigt, den Apothekerkammern die Möglichkeit zur Beteiligung an den Ausbildungskosten der pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) einzuräumen.

In den 16 nordrhein-westfälischen PTA-Schulen bezahlen die Auszubildenden derzeit Schulgeld in Höhe von durchschnittlich 200 Euro/Monat. Ab August 2013 werden sich die monatlichen Kosten durch die Reduzierung der Landesförderung in Höhe von 500.000 Euro auf nahezu 380 Euro im Monat erhöhen.

Die Landesregierung hat in der letzten Wahlperiode die Studienbeiträge abgeschafft, so dass die zukünftigen Apotheker kostenfrei an einer Universität studieren können, wäh-

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

rend die PTA monatlich mit hohen Schulkosten belastet werden. Dies ist vor dem Hintergrund späterer begrenzter Verdienstmöglichkeiten nicht gerecht. Diese ungerechte rot-grüne Politik gefährdet die Zukunft der PTA-Ausbildung. Eine Planungssicherheit für die PTA-Schulen gibt es nicht mehr. Es werden Schulen schließen müssen, die Zahl der ausgebildeten PTA wird sich reduzieren und es öffnet sich sehenden Auges die nächste Fachkräftelücke.

Im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung soll durch die Einführung der Möglichkeit der Finanzierungsbeteiligung durch die Apothekerkammern eine alternative Finanzierungsmöglichkeit geschaffen werden.

Die rechtliche Position einer finanziellen Heranziehung der Apothekerkammern zur Mitwirkung bei den Ausbildungskosten ist jedoch ungeklärt.

Ein zwischenzeitlich erstattetes Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Landesgesetzgeber mangels Normierungskompetenz den Kammern keine Mitwirkungsaufgabe an der Ausbildung der PTA zuweisen kann. Eine Zuweisung als reine Finanzierungsaufgabe stellt laut Gutachten keine legitime Kammeraufgabe dar. Auch mit Blick auf die Konnexität kann keine Verantwortung für die Finanzierung übertragen werden.

Diese ungeklärte Rechtslage steht im Widerspruch zu Artikel 1 Ziffer 1. b) des vorgelegten Gesetzentwurfs. § 6 Absatz 1 Nummer 13 des Heilberufsgesetzes muss daher in der alten Fassung bestehen bleiben.

Zu 2.

Redaktionelle Folgeänderung.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

16. Wahlperiode

08.04.2013

Änderungsantrag

**der Fraktion SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum

Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/1187)

Das Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

I Artikel 1 wird wie folgt geändert:**1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:**

"§ 5 a wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Kammer stellt den Behörden europäischer Staaten im Sinne des § 3 Absatz 1 zum Zweck der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4. April 2011 S. 45) auf Anfrage Informationen über die Berufsausübungsberechtigung der Kammerangehörigen und Dienstleistenden aus ihren Verzeichnissen nach § 5 Absatz 1 zur Verfügung."

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 10 werden die Nummern 2 bis 11.**3. Nummer 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:**

Datum des Originals: 21.09.2010/Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

"§ 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Ärztekammern errichten Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen. Diese Kommissionen nehmen auch die Aufgaben wahr, die Ethikkommissionen durch Bundesrecht im Zusammenhang mit medizinischen Forschungsvorhaben in den in Artikel 74 Nummern 19 und 26 Grundgesetz genannten Gebieten oder durch Landesrecht zugewiesen worden sind."

4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

"§ 30 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das abschließende Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) Der Nummer 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Bestehen des Versicherungsverhältnisses ist der zuständigen Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Zuständige Stelle im Sinn von § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 79 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, ist die jeweilige Kammer und".

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. auf Verlangen Informationen über die von Ihnen angebotenen Leistungen, insbesondere über deren Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit, über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, über ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereitzustellen."

II Folgender Artikel 3 wird eingefügt:

"Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern

Das Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern vom 16. Juni 1970 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 12 (Erster Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

§ 16 Satz 2 wird aufgehoben."

III Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Begründung:

Zu Artikel 1

Änderung des Heilberufsgesetzes

Zu Nummer 1

Nach der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, welche bis zum 25. Oktober 2013 in nationales Recht umzusetzen ist, hat der Behandlungsmitgliedstaat sicherzustellen, dass Informationen über die Berufsausübungsberechtigung von Angehörigen der Gesundheitsberufe, die in den auf ihrem Hoheitsgebiet eingerichteten nationalen oder lokalen Registern enthalten sind, auf Anfrage den Behörden anderer Mitgliedstaaten zum Zwecke der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung entsprechend den Anforderungen der Richtlinie sowie den einschlägigen Datenschutzbestimmungen zur Verfügung gestellt werden.

Dementsprechend wird diese Aufgabe gemäß Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie für die in NRW vom Heilberufsgesetz erfassten Gesundheitsberufe den Heilberufskammern als zuständige Stellen übertragen.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktionell bedingt.

Zu Nummer 3

Einerseits wird die mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Streichung der Aufzählung der einzelnen bundesrechtlichen Grundlagen in § 7 Abs. 1 Satz 2 redaktionell begründet, um nicht bei jeder Änderung dieser Rechtsgrundlagen ohne Auswirkungen auf die sachliche Zuständigkeit der Ethikkommissionen eine zwingende Anpassung des Heilberufsgesetzes vornehmen zu müssen. Andererseits erscheint die allgemeine Aufgabenzuweisung in Satz 1 zu abstrakt, um lediglich eine im bisherigen Umfang fachlich begrenzte Aufgabenzuordnung der Ethikkommissionen zu begründen. Die betroffenen Ärztekammern machen ebenfalls Bedenken geltend, weil sie in der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 nur eine Errichtungsverpflichtung für die Kammern, nicht jedoch eine Aufgabenzuweisung aus Bundesrecht erblicken (vgl. Schreiben der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe vom 30.11.2012 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales). Daher soll mit der geänderten Fassung sowohl dem Anliegen einer auf den bisherigen medizinischen Fachbereich beschränkten Zuständigkeitsregelung als auch

dem Wunsch, nicht fortlaufend redaktionelle Änderungen in den Bundesgesetzen landesgesetzlich anpassen zu müssen, entsprochen werden.

Zu Nummer 4

Nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2011/24/EU müssen alle GesundheitsdienstleisterInnen einschlägige Informationen bereitstellen, die den Patientinnen und Patienten helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen. Einen Teil dieser Informationspflichten für Behandelnde ist durch das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) bereits abgedeckt, wie z.B. die von der Richtlinie vorgesehene Information über "Behandlungsoptionen" (vgl. § 630 c Abs. 2 BGB in der neuen Fassung). Die Forderung der Richtlinie nach Erstellung klarer Rechnungen ist bereits durch die bundesrechtlich normierten Gebührenordnungen erfüllt (vgl. hierzu z.B § 12 GOÄ). Darüber hinausgehende Informationspflichten - wie beispielsweise über die Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der erbrachten Gesundheitsversorgung sowie Informationen über den Zulassungs- oder Registrierungsstatus - sind jedoch von dem vorgenannten Gesetz nicht erfasst, sodass es hier noch gesonderter Umsetzungsmaßnahmen durch die Länder bedarf.

Für die verkammerten Gesundheitsberufe erfolgt dieser noch zu erfüllende Umsetzungsbedarf im Heilberufsgesetz. Insoweit soll § 30 Nummer 5 für alle Kammerangehörigen die zu integrierenden - und bisher noch nicht berücksichtigten - Informationspflichten aus der Richtlinie aufnehmen.

Zu Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern

Die Änderung regelt die Aufhebung der in § 16 Satz 2 vorgesehenen Berichtspflicht. Die Evaluation des Gesetzes hat ergeben, dass es aus bundesrechtlichen Gründen auf Dauer erforderlich ist. Die Berichtspflicht kann daher entfallen.

Norbert Römer

Reiner Priggen

Marc Herter

Sigrid Beer

Michael Scheffler

Arif Ünal

und Fraktion

Martina Maaßen

und Fraktion

